



Verordnung

der Stadtvertretung vom 13.12.2011 über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Baugesetz, LGBL. Nr. 52/2001 idgF (BauG) wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a und c BauG ist ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen, wenn

- (1) das Bauvorhaben zum Teil oder zur Gänze auf einer oder mehreren Flächen erfolgt, die in den einen integrativen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilagen „Verordnung Baugrundlagenbestimmung“ jeweils vom 22.11.2011, M1:3.000, hervorgehoben sind; ausgenommen sind Sanierungen, Um- und Zubauten und die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen an/auf bestehenden Gebäuden bei gleichbleibender Verwendung der Gebäude, wenn sich die Gesamtgeschossfläche um weniger als 30 m² erhöht;
oder
- (2) das Bauvorhaben eine Gesamtgeschossfläche von mehr als 600 m² aufweist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2012 in Kraft.

Feldkirch, am 14.12.2011

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold

Anlage zu § 1

3 Planbeilagen vom 22.11.2011, M 1:3.000, „Verordnung Baugrundlagenbestimmung“



Kundmachung

der Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2011 über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung

Die Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 13.12.2011 über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung liegt im

- Rathaus, Sekretariat des Bürgermeisters, 1. Stock, vom 19.12.2011 bis 6.1.2012

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

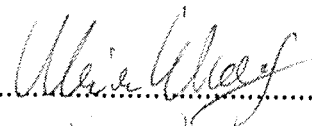

Mag. Wilfried Berchtold

Kundmachungsvermerk

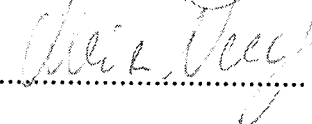
Diese Kundmachung wurde

Unterschrift:

an die Amtstafel angeschlagen am: 16.12.2011



von der Amtstafel abgenommen am: 11.1.2012



im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch bzw des Amtes der Vbg Landesregierung vom, Zl aufsichtsbehördlich genehmigt.